

Körungsreglement des KFPS

Inhaltsangabe

- Artikel 1 Allgemeine Bestimmungen
- Artikel 2 KFPS-Mitglieder und Namensregistrierungszertifikat
- Artikel 3 Arten von Körungen
- Artikel 4 Körungsrubriken
- Artikel 5 Prämierungen
- Artikel 6 Fohlen: Beurteilung, Identifizierung und Registrierung
- Artikel 7 Körungsbedingungen
- Artikel 8 Lineares Scoren
- Artikel 9 Abzeichen
- Artikel 10 Sterekklärung basierend auf einem Leistungstest
- Artikel 11 Veterinärvorgaben
- Artikel 12 Unerlaubte Mittel
- Artikel 13 Präsentation
- Artikel 14 Toilettieren
- Artikel 15 Berufung
- Artikel 16 Haftung
- Artikel 17 Ausschluss

Die Mitglieder des KFPS/DFZ können ihre Pferde und Fohlen an Zuchtschauen (fokdagen), zusätzlichen Körungen der Züchtervereinigungen, Stammbuchkörungen und Fohlenkörungen unter den folgenden Bedingungen beurteilen lassen. Für die Prüfung von Hengsten zur Aufnahme in das Zuchtbuchregister gilt das Reglement der Hengstauswahl.

Artikel 1 - Allgemeine Bestimmungen

Diese Bestimmungen wurden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Statuten, den internen Bestimmungen, dem KFPS-Zuchtziel und den Registrierungsbestimmungen der Koninklijke Vereniging "Het Friesch Paarden Stamboek" festgelegt.

Artikel 2 - KFPS-Mitglieder und Namensregistrierungszertifikat

Nur KFPS/DFZ-Mitglieder können Pferde für eine Körung anmelden. Darüber hinaus müssen die Eigentümerdaten auf der Abstammungsurkunde mit denen des beim KFPS registrierten Eigentümers übereinstimmen. Wenn die Details der Anmeldung nicht mit dem registrierten Eigentümer übereinstimmen, muss die Abstammungsurkunde vor der Körung namentlich übertragen werden. Erst wenn die Abstammungsurkunde übertragen wurde, kann das Pferd zur Körung angemeldet werden.

Artikel 3 - Arten von Körungen

Das KFPS unterscheidet folgende Inspektionen:

1. Stammbuchkörung

Stammbuchkörungen werden vom KFPS organisiert. Die Stammbuchkörungen sind offen für:

- a) Fohlen
- b) Dreijährige und ältere Fohlenbuchstuten / Fohlenbuchwallache zur Aufnahme in das Zuchtbuch und möglicherweise zur Stererklärung
- c) Vierjährige und ältere Zuchtstuten / Wallachbuchwallache zur Stererklärung.

2. Zuchttage (Fokdagen)

Die Fokdagen werden von den Zuchtverbänden organisiert und stehen allen Klassen außer Hengsten und der Verleihung des (vorläufigen) Kroon- und Modelprädikats offen. Es werden nur Pferde gekört, die für die entsprechende Rubrik angemeldet sind.

3. Fohlenkörungen

Fohlenkörungen können von Mitgliedern des KFPS organisiert werden. Bei Fohlenkörungen werden nur Fohlen beurteilt. Diese Körungen finden ab dem 1. September mit einer Mindestanzahl angemeldeter Fohlen von 30 statt. Die Körung erfolgt auf Risiko und Kosten des Antragstellers für die Körung. Der Antragsteller ist auch für die gesamte Organisation der Körung verantwortlich. Die Zusammenarbeit des KFPS beschränkt sich auf die Bereitstellung von Jurymitgliedern, Equidenpassberatern, Anmeldeformularen und möglicherweise Katalogen. Der Antrag auf Organisation einer Fohlenkörung muss vor dem 1. Mai beim KFPS eingereicht werden. Das KFPS behält sich das Recht vor, einen Antrag abzulehnen. Wenn ein Antrag genehmigt wird, wird in Absprache ein Körungstermin festgelegt.

4. Körung von Fohlenbuchhengsten

Fohlenbuchhengstkörungen werden vom KFPS organisiert und stehen 3-jährigen und älteren Fohlenbuchhengsten offen. In Ausnahmefällen kann diese Rubrik auf einer Stammbuchkörung ausgeschrieben werden.

5. Centrale Körung

Für die Centrale Körung können diejenigen Pferde angemeldet werden, die im laufenden Kalenderjahr eine erste Prämie erhalten haben. Modelstuten müssen keine erste Prämie erhalten haben. Nur auf der Centralen Körung kann einer (vorläufig) Ster- oder Kroonstute das Kroon- oder das Modelprädikat verliehen werden.

Artikel 4 - Körungsrubriken

A. Körung zur Aufnahme in das Stammbuch. Hierfür kommen 3-jährige oder ältere Stuten in Betracht, die im Fohlenbuch eingetragen sind. Das Mindeststockmaß muss 1,54 Meter betragen. Bei ausreichender Exterieur- und Bewegungsqualität können die Stuten auch zu Ster erklärt werden. Das Mindeststockmaß von 1,56 Metern muss eingehalten werden.

B. Prüfung auf Aufnahme in das Wallachbuch (Ruinenbook). Die 3-jährigen und älteren Wallache, die dafür angemeldet sind, müssen im Fohlenbuch eingetragen sein. Für die Aufnahme in das Wallachbuch müssen die Wallache ein Mindeststockmaß von 1,56 Metern haben. Bei ausreichender Exterieur- und Bewegungsqualität können die Wallache auch zu Ster erklärt werden. Das Mindeststockmaß von 1,58 Metern muss eingehalten werden.

C. Körung auf das Prädikat Ster (= Graderhöhung). Teilnahmeberechtigt sind Stuten und Wallache, die bereits im Zuchtbuch eingetragen sind und ein Stockmaß von mindestens 1,56 m für die Stuten und 1,58 m für die Wallache und Hengste haben.

Ab 2016 ist die Überprüfung der Abstammung Teil der Verleihung des Ster-Prädikats für

Stuten.

D. Prämienkörung von Jährlingsstuten

E. Prämienkörung von zweijährigen Stuten

F. Prämienkörung von Jährlingshengsten

G. Prämienkörung von zweijährigen Hengsten

H. Prämienkörung von vierjährigen und ältere Sterstuten

I. Prämienkörung von Sterwallachen

J. Prämienkörung von Kroonstuten

K. Prämienkörung von Modelstuten

L. Körung von Hengst- und Stutfohlen

M. Körung von 3 Jahre alten und älteren Hengsten für das Ster-Prädikat. Das Mindeststockmaß für die Erlangung des Ster-Prädikats für Hengste beträgt 1,58 Meter. Hengste können für die sogenannten Fohlenbuchhengstkörungen angeboten werden.

N. Körung von Stuten auf das Kroonprädikat

Nur auf der Centralen Körung kann eine Sterstute zur (vorläufigen) Kroonstute erklärt werden. (*Ausnahme: DFZ-Zuchtschauen, siehe Punkt P*) Sterstuten ab 3 Jahren können für die "vorläufige Kroonerklärung" angewiesen werden. Das Mindeststockmaß beträgt 1,58 Meter. Um endgültig zu Kroon erklärt zu werden, muss eine Stute einen IBOP-Test oder einen ABFP-Test bestanden haben, siehe Registrierungsbestimmungen KFPS. Das Erhalten des Sport-Prädikats ist auch Grund für eine endgültige Kroonerklärung.

O. Körung von Stuten auf das Prädikat Model

Nur auf der Centralen Körung kann einer Ster- oder Kroonstute das Prädikat (vorläufig) Model verliehen werden. Ster- oder Kroonstuten ab 7 Jahren können für die "vorläufige Modelerklärung" benannt werden. Das Mindeststockmaß beträgt 1,60 Meter. Um für ein (vorläufiges) Model in Frage zu kommen, muss die Stute mindestens einmal ein Fohlen gesäugt haben.

Um endgültig zum Model erklärt zu werden, muss eine Stute einen IBOP-Test oder einen ABFP-Test bestanden haben, siehe Zulassungsbestimmungen KFPS. Das Erhalten des Sport-Prädikats ist auch Grund für das endgültige Modelprädikat.

P. Für Stuten, die auf einer Auslandskörung eine 1. Prämie erzielt haben, haben die Eigentümer die Wahl, die Bewertung für eine (vorläufige) Kroon- und / oder Modelerklärung während dieser Körung vornehmen zu lassen oder die entsprechende Stute für die Centrale Körung anzumelden. Wenn eine 1. Prämienstute auf der Auslandskörung auf (vorläufig) Kroon und / oder Model geprüft, aber nicht befördert wird, kann diese Stute nicht mehr für die Centrale Körung gemeldet werden. Auf ausländischen Körungen (definitiv) beförderte Stuten können an der Centralen Körung in der Rubrik teilnehmen, in die sie befördert wurden. Dies betrifft eine Körung nur für die Platzierung in der entsprechenden Kategorie und eine mögliche Teilnahme an der Meisterschaft.

Artikel 5 – Prämierung

Für die in Artikel 4 genannten Körungsrubriken gilt:

- In den Rubriken A bis G und L können folgende Prämien erzielt werden: erste Prämie, zweite Prämie, dritte Prämie oder keine Prämie. Das Körungsergebnis wird im

Abstammungspapier eingetragen.

- In den Rubriken H bis J werden die Pferde auf ihre Teilnahme an der Centralen Körung geprüft.

Für die Centrale Körung bestimmte Pferde erhalten eine erste Prämie, die in das Abstammungspapier eingetragen wird. Pferde, die nicht für die Centrale Körung eingeladen werden, erhalten keine Prämie. Dies wird nicht im Abstammungspapier vermerkt. Im Ausland werden die Pferde in diesen Rubriken auf die gleiche Weise bewertet, da die Teilnahme an der Centralen Körung in den meisten Ländern nicht zumutbar ist.

- Modellstuten (Kategorie K), die auf einer Körung inspiziert werden, erhalten eine erste Prämie.

- Hengste (Kategorie M) werden nicht prämiert. Hier sind zwei Klassen: Ster oder Nicht-Ster.

Artikel 6 - Fohlen: Körung, Identifizierung und Registrierung

1. Körung von Fohlen

Das Grundprinzip ist, dass alle Fohlen vor dem 30. September des jeweiligen Kalenderjahres auf einer Zuchtschau oder Stammbuchkörung gekört werden. Dies gilt nicht für Fohlen, die nach dem 16. August dieses Kalenderjahres geboren wurden. Diese Fohlen können im Oktober für die Stammbuchkörung angemeldet werden. Ein Fohlen muss mindestens 6 Wochen alt sein, wenn es für eine Körung angemeldet wird. Wenn ein zur Körung angemeldetes Fohlen jünger als 6 Wochen ist, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

Die erreichte Prämie der Fohlen wird auf dem Abstammungspapier angegeben. Wenn das Fohlen keine Prämie erhalten hat oder wenn das Fohlen nicht gekört wurde, wird dies im Abstammungspapier nicht eingetragen.

2. Identifizierung von Fohlen

Rechtlich muss ein Fohlen innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt identifiziert (gechippt) werden. Wenn der Besitzer dies nicht tut, kann einem Pferd, das älter als 6 Monate ist, nur ein Equidenpass mit Einschränkungen ausgestellt werden (das Pferd ist vom Schlachten für den menschlichen Verzehr ausgeschlossen).

Das Fohlen muss von einem anerkannten Pferdepassberater (Tierarzt) identifiziert (gechippt) werden. Das KFPS stellt für jede Körung ein qualifiziertes Team zur Registrierung und zum Chippen zur Verfügung. Wenn das Fohlen nicht auf einer Körung gechippt wird, muss der Passantrag mit einem Antragsformular eingereicht werden, das von einem Pferdepassberater oder einem qualifizierten Tierarzt vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben wurde.

Das Antragsformular muss spätestens 7 Tage nach dem Implantieren des Mikrochip des Pferdes beim KFPS eingereicht werden.

3. Registrierung von Fohlen

Das KFPS führt nur für Mitglieder des Verbandes eine Zuchtbuchregistrierung von Friesenpferden durch. Unter Zuchtbuchregistrierung versteht man unter anderem die Registrierung des Stammbaums eines Pferdes. Um die Abstammung korrekt zu registrieren, müssen die folgenden Regeln beachtet werden.

- Ein Fohlen muss zum Zeitpunkt der Identifizierung (Chippen) bei der Mutter gehen. Ist dies nicht der Fall, kann die Registrierung der Abstammung erst nach DNA-

Verifikation erfolgen. Dieser DNA-Test wird auf Kosten des Eigentümers durchgeführt. Kann die Abstammung nicht mittels DNA-Verifikation gefunden werden, kann nur ein Equidenpass ohne Angaben zur Abstammung ausgestellt werden.

Wenn die Mutter des Fohlens während der Stillzeit stirbt, sollte das Fohlen innerhalb einer Woche vom Tierarzt mit einem Mikrochip versehen werden. In diesem Fall muss dem Antrag eine tierärztliche Erklärung beigefügt sein, in der der Tod der Mutter bestätigt wird. Wird der Zeitraum von einer Woche überschritten, muss die Abstammung zunächst auf Kosten des Eigentümers mit einem DNA-Test überprüft werden.

- Ein Fohlen muss innerhalb von 6 Monaten nach der Geburt mit einem Mikrochip versehen werden. Wenn das Fohlen 6 Monate nach der Geburt gechippt wird, muss die Abstammung vor der Registrierung zunächst während des DNA-Tests überprüft werden. Dieser DNA-Test wird auf Kosten des Eigentümers durchgeführt.

4. Es ist nicht zwingend erforderlich, dass Fohlen gekört werden, aber dass Fohlen gechippt werden! Wenn jedoch ein Fohlen zur Körung angemeldet wird, muss das Fohlen bei auf derselben Körung gechippt werden. Fohlen, die von einem Tierarzt gechippt wurden, können zur Körung angemeldet werden.

Es ist möglich, das Fohlen nur chippen zu lassen. Dies ist an Zuchttagen und Stammbuchkörungen möglich. Sie müssen das Fohlen dafür nicht schriftlich anmelden. Sie können Sie sich bei jeder Körung beim Chipper-Team melden. Sie geben das Originaldokument an das Chipper-Team weiter. Für Fohlen ist dies die (blau gefärbte) Geburtsbestätigung (möglicherweise für Pferde das Zuchtbuchpapier).

Eine Genehmigung zur Abbuchung der Kosten muss vor Ort unterschrieben werden. *(Letzteres gilt für die Niederlande)*

5. Equidenpass

Ein Fohlen muss im Alter von mindestens 6 Wochen und höchstens 6 Monaten legal gechippt werden. Wenn ein Fohlen, das jünger als 6 Wochen ist, zum Chippen angeboten wird, erfolgt dies auf eigenes Risiko und ist nicht versichert. Ab 2004 muss jedes Pferd gemäß den EU-Vorschriften mit einem Mikrochip ausgestattet sein. Für jedes gechippte Pferd wird ein Equidenpass ausgestellt. Ab 2004 dürfen Pferde / Fohlen, die älter als 6 Monate sind, nicht mehr ohne Equidenpass transportiert werden oder zur Körung erscheinen. Ein Equidenpass ist ein Ausweis, der immer beim Pferd sein muss.

6. Versicherung

Bisher wurden Tausende von Fohlen und erwachsene Pferden mit einem Transponder gekennzeichnet. Dies ist an sich eine ziemlich einfache Operation, die ohne Probleme ausgeführt wird. Sollte beim Einsetzen eines Transponders unerwartet etwas schief gehen, kann der durch das Einsetzen eines Transponders verursachte Schaden dem KFPS-Büro in Drachten gemeldet werden.

Artikel 7 - Körungsbedingungen

1. Einmal Kören pro Kalenderjahr

Pferde und Fohlen dürfen nur einmal pro Kalenderjahr gekört werden. Wenn es mehr als einmal im Jahr zur Prüfung vorgelegt wird, gilt nur das erste Ergebnis. Die Körungskosten

werden in Rechnung gestellt. Ausnahmen von dieser Regel sind die Centrale Körung und die Hengstkörung.

2. Es liegt in der Verantwortung des Besitzers, ein lahmes Pferd zur Inspektion vorzustellen. Wenn sich ein Pferd vor der Körung als lahm herausstellt, kann das Pferd vom Besitzer zurückgezogen und bei einer anschließenden Körung erneut präsentiert werden. Wenn das Pferd jedoch zur Körung vorgestellt wird, liegt dies in der Verantwortung des Besitzers und die Bewertung des Pferdes ist gültig.

3. Hufbeschlag

Die Pferde dürfen in allen Körungsrunden rundum beschlagen gezeigt werden, solange der Beschlag die Anforderungen erfüllt: Standardbeschlag, maximale Dicke 8 mm und maximale Breite 25 mm. An den Eisen dürfen keine Keile, Sohlen oder andere Vorkehrungen angebracht werden. Im Falle eines nicht zulässigen Beschlags kann die Jury das Pferd von der Teilnahme an der Körung ausschließen oder das Ergebnis einer Körung für ungültig erklären. Einjährige Pferde werden ohne Hufbeschlag gekört, sowohl auf der Körung als auch auf der Centralen Körung.

4. Anmeldung Stammbuchkörung, Fohlenbuchhengstkörung, Fohlenkörung und Centrale Körung

Die Anmeldung für eine Stammbuchkörung, Fohlenbuchhengstkörung, Fohlenkörung und Centrale Körung in den Niederlanden erfolgt über ein dafür vorgesehenes Antragsformular. Das Formular muss vollständig ausgefüllt sein. Über die Website des KFPS (www.kfps.nl) kann auch ein Pferd / Fohlen für eine Körung angemeldet werden. Sie müssen die einmalige Autorisierung zusammen mit der Anmeldung ausfüllen und unterschreiben. Das Mandat ist standardmäßig im Anmeldeformular enthalten. Es liegt in der Verantwortung des Einreichers, zu überprüfen, ob ein Antrag bearbeitet wurde. Sollte eine Anmeldung nicht bearbeitet worden sein, muss dies dem KFPS innerhalb von zwei Arbeitstagen telefonisch gemeldet werden. Anmeldungen nach dem Einsendeschluss werden nicht bearbeitet! Beiträge werden nicht akzeptiert.

Pro Körung kann eine maximale Anzahl von Fohlen und Stuten inspiziert werden.

Entscheidend ist das Datum des Eingangs des Anmeldeformulars. Sobald diese Grenze erreicht ist, werden die verbleibenden angegebenen Fohlen und Pferde automatisch zur nächsten Körung überführt.

5. Impfungen

Die Impfungen müssen im Equidenpass angegeben werden. Eine Impfbescheinigung ist nur gültig, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie zu dem Pferd gehört, mit dem sie an der Körung teilnehmen, und wenn sich herausstellt, dass das betreffende Pferd wie folgt gegen Influenza geimpft wurde:

A. Eine Grundimpfung, bestehend aus 2 Impfungen, wobei die 2. Impfung mindestens 3 und höchstens 13 Wochen nach der 1. Impfung erfolgen muss;

B. anschließend eine jährliche Impfung, die möglicherweise nicht später als 12 Monate nach der vorherigen Impfung verabreicht wurde;

C. Die letzte Impfung muss mindestens 1 Woche vor der Körung stattgefunden haben.

All dies muss durch die Unterschrift / Initialen und den Stempel des Tierarztes bestätigt werden, der die Impfung verabreicht hat. Es wird empfohlen, die Fohlen ab einem Alter von 4

Monaten zu impfen (wegen der Immunität über das Kolostrum nicht früher).

Die Impfbescheinigung (Equidenpass) muss dem Sekretariat des KFPS vor der Körung zur Überprüfung vorgelegt werden. Pferde, die nicht die erforderlichen Impfungen erhalten haben, haben keinen Zugang zum Veranstaltungsgelände und werden daher nicht gekört.

6. Kopfnummer

Pferde müssen mit Kopfnummern versehen sein, die von der Organisation der Körung ausgestellt wurden. Pro Kopfnummer muss eine Anzahlung von 10 € geleistet werden. Wenn die Nummern nach der Körung unbeschädigt an das Sekretariat des KFPS zurückgesandt werden, werden die 10 € zurückerstattet. Pferde und Fohlen mit Kopfnummern, die nicht vom KFPS bereitgestellt werden, werden nicht gekört.

7. Vorlage des Abstammungsnachweis

Der Nachweis der Abstammung von Stuten und Wallachen, die zur Körung gemeldet werden, muss vor Beginn der Körung des betreffenden Pferdes beim Sekretariat des KFPS eingereicht werden. Wenn das Papier vor der Körung nicht beim Sekretariat eingereicht wird, kann das Pferd auf der Körung, für die das Pferd gemeldet wurde, nicht gekört werden.

8. Abmeldung

Erscheint ein Pferd / Fohlen nicht auf der Körung, muss dem Sekretariat des KFPS eine tierärztliche Erklärung vorgelegt werden. Wenn diese Erklärung nicht eingereicht werden kann (spätestens einen Tag nach der Inspektion), werden die Körungskosten anhand der von Ihnen bei der Anmeldung unterzeichneten Genehmigung berechnet.

Artikel 8 – Lineares Scoren

Alle zur Aufnahme in das Zuchtbuch vorgestellten Pferde und alle zur Körung vorgestellten Fohlenbuchhengste werden linear bewertet. Das Formular besteht aus 25 linearen Merkmalen (oberer Balken) und 5 Bewertungsmerkmalen (unterer Balken). Nach der Körung erhält jeder Besitzer des bewerteten Pferdes das Bewertungsformular. Die lineare Bewertung gibt Auskunft über die Eigenschaften des Pferdes und kann daher als Hilfsmittel bei der Hengstauswahl verwendet werden. Die lineare Bewertung wird auch für die Zuchtwertschätzung des Vaters verwendet. Bei Pferden, die für die Rubrik zur Graderhöhung angeboten werden, wird nur die untere Leiste bewertet.

Artikel 9 - Abzeichen

1. Definition. Abzeichen werden als Ansammlung weißer Haare definiert. Dies kann ein Bereich mit nur weißem Haar (z. B. einem Kopf) oder ein Bereich mit sowohl weißem als auch schwarzem Haar (Stichelhaarig) sein. Eine begrenzte Anzahl von nicht gruppierten weißen Haaren, unabhängig vom Standort, wird nicht als Abzeichen angesehen.

2. Nur Pferde, die komplett schwarz sind, können im Zuchtbuch und im Wallachbuch eingetragen werden. Je nach Lage und Größe sind bei der Prämierung von Fohlen und bei der Aufnahme in das Zuchtbuch eine Reihe von Abzeichen zulässig:

- Abzeichen auf dem Kopf oberhalb der Augenlinie und mit einem maximalen Durchmesser von 3 cm. Der Durchschnitt wird an der breitesten Stelle des Abzeichen gemessen.
- weiße (Flecken in den) Sohlen

Nicht erlaubte Markierungen sind:

- Abzeichen am Kopf unterhalb der Augenlinie
- Abzeichen auf dem Kopf über der Augenlinie mit einem Durchmesser von mehr als 3 cm.
- Abzeichen am Körper
- Abzeichen an den Beinen, einschließlich der Hufwand.

3. Pferde und Fohlen mit nicht erlaubten Abzeichen werden nicht in das Zuchtbuch aufgenommen und nicht prämiert.
4. Für die zulässigen Abzeichen in der Hengstauswahl werden strengere Kriterien verwendet. Diese sind in den Hengstprüfvorschriften aufgeführt.
5. Abzeichen dürfen während der Prämierung von Fohlen und während der Zuchtbuchaufnahme von Pferden nicht verborgen / getarnt werden.
6. Abzeichen sind auf dem Zuchtbuchzertifikat angegeben.
7. In Fällen, in denen nicht autorisierte Abzeichen gefunden werden, kann das KFPS frühere Prüfergebnisse (Prämierung, Zuchtbuchzulassung) für ungültig erklären.
8. Falls nicht autorisierte Abzeichen das Ergebnis externer Faktoren sind und dies durch eine (veterinärmedizinische) Erklärung endgültig belegt werden kann, sind dies keine Hindernisse für die Prämierung oder die Aufnahme in das Zuchtbuch. Für eine abschließende tierärztliche Erklärung ist es wichtig, dass sie historisch aus der Krankenakte belegt ist. Nachträglich verfasste Aussagen gelten als nicht hinreichend begründet. Dies liegt im Ermessen der KFPS-Inspektion. Die Beweislast liegt in jedem Fall beim Eigentümer / Absender. Die Erklärung wird vorzugsweise vor der Körung (bei der Anmeldung) beim KFPS eingereicht.

Artikel 10 - Stererklärung basierend auf einem Leistungstest

1. Die Jury kann Hengste, Wallache und Stuten ab 4 Jahren, die aufgrund ihrer Bewegung nicht sterwürdig sind, für einen Leistungstest (ABFP oder IBOP) anweisen. Wenn das Pferd eine Mindestpunktzahl von 6,7 für die Grundgangarten erreicht, wird das Pferd ohne weitere Bewertung durch die zuständige Jury zu Ster erklärt. Die Punktzahl für jeden der Grundgänge muss mindestens 5 betragen.
2. Pferde, die sich dafür qualifizieren, sind Pferde, die hinsichtlich ihrer Exterieurbewertung den Anforderungen des Ster-Prädikats entsprechen, deren Bewegung an der Hand jedoch unzureichend ist.

Artikel 11 - Veterinärvorgaben

1. Pferde, denen Medikamente verabreicht wurden, die unter das Hippisch Dopingreglement KFPS fallen, dürfen nicht an der Körung teilnehmen. Diese Pferde werden einer anderen Körung unterzogen und müssen dann natürlich frei von den betreffenden Stoffen sein, die in der FEI-Liste der verbotenen Stoffe aufgeführt sind.
2. Chirurgische Eingriffe
Wenn sich ein Pferd aus dem einen oder anderen Grund einer Operation wie einer Neurektomie (Nervenschnitt), einer Tenotomie (Sehnenschnitt) oder einer anderen Operation unterzogen hat, muss der Besitzer dies zusammen mit der Erklärung schriftlich mitteilen. Jede "Behandlung", die ein Pferd zwischen der Erklärung und der Körung erfahren hat, muss im Voraus dem Veterinärberater gemeldet werden, der der Jury unterstellt ist. Bleibt eines in Verzug, gilt das betreffende Pferd als abgelehnt (oder nicht für die Hengstleistungsprüfung/ Centraal Onderzoek bestimmt). Wenn die genannten operativen Eingriffe nicht gemeldet werden, wird der Eigentümer als Mitglied des KFPS ausgeschlossen. Außerdem wird das betreffende Pferd aus dem Register, in dem es eingetragen ist, abgemeldet. Dies gilt für alle Pferde, die im Namen des betreffenden Besitzers registriert sind.

Artikel 12 - Nicht autorisierte Mittel

Bei den Körungen und anderen KFPS-Veranstaltungen müssen die Pferde frei von Substanzen sein, die auf der Liste der verbotenen Substanzen der FEI stehen und als nicht autorisiert gelten. Das Hippisch Dopingreglement KFPS gilt bei allen Körungen und anderen KFPS-Veranstaltungen.

Artikel 13 - Präsentation

1. Begleiter

Pferde werden bei einer Körung durch einen Vorführer (Monsterknecht) und einen Begleiter an der Hand präsentiert. Mehr Personen sind auf der Körungsbahn nicht erlaubt.

2. Kleidung

Die Person, die das Pferd präsentiert, sollte weiß mit weißen Turnschuhen gekleidet sein. Diese Kleidung wird auch von einem Begleiter erwartet.

3. Präsentieren

Die Pferde sollten so natürlich wie möglich präsentiert werden. Bei übermäßigem Peitschengebrauch kann die Jury die Beurteilung beenden.

Artikel 14 - Toilettieren

Die schwarze Farbe und der Behang sind Teil des Rassetyps. Das Färben oder Schwarzmachen von Fell oder Behang auf andere Weise ist nicht gestattet. Das Hinzufügen von Haaren oder anderen Materialien zum Schweif oder der Mähne (Verlängerungen) und das Schneiden von Teilen der Mähne, außer mit einer Breite von maximal 2 cm an der Stelle des Kopfstücks des Zaumzeugs, oder das Schneiden von Haaren an der Schwanzwurzel ist daher nicht erlaubt.

Die Verwendung von Glitzermaterial und dergleichen ist nicht wünschenswert

Artikel 15 - Berufung

Gegen das Ergebnis einer Körung kann Berufung eingelegt werden. Eine Beschwerde kann aus einem Antrag auf erneute Körung oder Messung bestehen

1. Überprüfung (Herkeuring) *

Das KFPS bietet die Möglichkeit einer Nachprüfung. Die Nachprüfung wird von einer neuen Jury durchgeführt. Die erneute Überprüfung eines Pferdes erfolgt ausschließlich bei der nächsten geplanten erneuten Überprüfung. Ein Antrag auf erneute Körung muss schriftlich gestellt werden und innerhalb von 7 Tagen nach der Körung des Pferdes beim Sekretariat des KFPS vorliegen. Wenn ein Pferd beurteilt wird, wird das Ergebnis der ersten Körung annulliert. Das Ergebnis der Nachprüfung ist verbindlich. Wenn ein Pferd bei der ersten Körung linear gewertet hat, wird bei der erneuten Körung ein neues lineares Bewertungsformular erstellt.

2. Nachmessung

Einwände gegen die Messung können bis 15 Minuten nach der Messung schriftlich beim Sekretariat eingereicht werden. Die erneute Messung wird von einer anderen Person durchgeführt, die denselben Messstab verwendet. Das Ergebnis der erneuten Messung ist verbindlich. Gegen diesen kann also kein Einspruch erhoben werden.

* Eine erneute Überprüfung ist eine Beschwerde gegen die ursprüngliche Körung. Eine erneute Prüfung wird durchgeführt, wie es für eine Beschwerde im allgemeinen Sinne üblich ist. Dies bedeutet, dass die Jury der erneuten Körung ihre eigene Bewertung unter Berücksichtigung des Bewertungsergebnisses der ursprünglichen Körung vornimmt. Das Bewertungsergebnis kann aus der Prämienvergabe als auch der ziffernmäßigen Begründung des Bewertungsergebnisses (z. B. ein lineares Bewertungsformular) bestehen. Das Ergebnis einer erneuten Körung kann im Vergleich zur ursprünglichen Körung günstiger, gleich oder weniger günstig sein. Das Ergebnis einer erneuten Körung ersetzt unwiderruflich das Bewertungsergebnis während der ursprünglichen Körung.

Artikel 16 - Haftung

Das KFPS kann nicht für Schäden und Unfälle an Personen, Pferden und Ausrüstung haftbar gemacht werden. Die Teilnehmer und Besucher sind auf eigenes Risiko anwesend. Die Eigentümer unterwerfen sich den festgelegten Bestimmungen und den Disziplinarbestimmungen. Durch die Teilnahme am Wettbewerb erklären die Teilnehmer, dass sie sich bedingungslos der Entscheidung des Vorstandes unterwerfen werden. Sowohl hinsichtlich der Bewertung der Pferde als auch hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen.

Artikel 17 - Ausschluss

Wenn die Bedingungen dieser Bestimmungen nicht erfüllt sind, kann das KFPS ein Pferd von der Teilnahme ausschließen. Inspektionsergebnisse können vom KFPS auch für ungültig erklärt werden, wenn (danach) die Bedingungen dieser Vorschriften nicht erfüllt sind.

Version Frühjahr 2018
Copyright DFZ